

# **Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmungen) – Neufassung –**

## **1 Allgemeines**

Zur Ausführung der Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform der Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses – Uniformverordnung vom 14. Dezember 1999 – (VMBl 2000 S. 54) wird bestimmt: Aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr (Bw) kann genehmigt werden, die Uniform 1) der Soldaten der Teilstreitkraft, der sie zuletzt angehört haben, auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses bei

- besonderen Anlässen,
- unter bestimmten Voraussetzungen und
- mit einer besonderen Kennzeichnung zu tragen.

## **2 Anlässe**

2.1 Anlässe gemäß § 1 Abs. 1 der Uniformverordnung, bei denen Uniform getragen werden kann, sind insbesondere:

2.1.1 festliche Ereignisse in der Familie und Verwandtschaft sowie im Freundes- und Kameradenkreis, wie Hochzeit, Taufe oder Anlässe von entsprechender Bedeutung;

2.1.2 Beerdigungen von Familienangehörigen und Verwandten, von Soldaten und früheren Soldaten der Bw sowie von Soldaten befreundeter Streitkräfte;

2.1.3 festliche Veranstaltungen und öffentliche Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts;

2.1.4 andere repräsentative Veranstaltungen, z.B.:

- Empfänge,
- Bälle,
- Veranstaltungen von Verbänden, einschließlich der Berufsorganisationen und Verbände der Soldaten,
- herausragende dienstliche Veranstaltungen geselliger Art (VMBl 1981 S. 239);

2.1.5 besonders förderungswürdige Veranstaltungen im Interesse der Bw (in Betracht kommt hier vor allem die Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. [VMBl 1994 S. 118] durch Teilnahme von Reservisten 2) an der jährlich stattfindenden Haus- und Straßensammlung).

2.2 Die Uniform darf im Inland auch auf dem mit der Veranstaltung unmittelbar zusammenhängenden Hin- und Rückweg getragen werden.

2.3 Bei Veranstaltungen gemäß Nummer 2.1.2 bis 2.1.4 können Fahnen einer Reservistenvereinigung gezeigt und geführt werden.

### 3 Ausschlüsse

3.1 Nach § 1 Abs. 2 der Uniformverordnung darf die Uniform dort nicht getragen werden, wo auch für Soldaten ein Uniformtrageverbot besteht. Die Genehmigung zum Tragen der Uniform darf daher nicht erteilt werden:

3.1.1 bei der Ausübung eines Berufes oder eines Ehrenamtes;  
1) ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“  
2) ZDv 14/5 „Soldatengesetz“ B 132 Nr. 3.1, Fußnote 1

3.1.2 bei politischen Veranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 3 des Soldatengesetzes – SG (VMBl 1996 S. 50) 3). Näheres regelt der Erlass „Uniformtragen bei politischen Veranstaltungen“4). Bestehen Zweifel an dem Charakter einer Veranstaltung oder an einem möglichen Uniformtrageverbot für Soldaten, ist vor einer Genehmigung die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) – Fü S I 3 einzuholen;

3.1.3 bei der Teilnahme an Fahnenweihen.

3.2 Bei Veranstaltungen von Truppenteilen einschließlich dienstlicher Veranstaltungen (DVag) 5), an denen sich Reservistenverbände beteiligen, dürfen Fahnen einer Reservistenvereinigung nicht gezeigt/geführt werden.

### 4 Rechte und Pflichten

Die Genehmigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses begründet nicht die Rechtsstellung eines Soldaten. Gleichwohl sind die für jeden ausgeschiedenen Soldaten nachwirkenden gesetzlichen Pflichten zu beachten. Frühere Offiziere und Unteroffiziere haben insbesondere die Pflicht, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die für eine Wiederverwendung in ihrem Dienstgrad erforderlich sind (§§ 17 Abs. 3, 23 Abs. 2 SG).

### 5 Genehmigungsverfahren, Zuständigkeiten, Datenschutz

5.1 Die Genehmigung zum Tragen der Uniform bei Anlässen nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 (Muster gemäß Anlage 1) wird auf Antrag allgemein und unbefristet, jedoch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

5.1.1 Über Anträge, die vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet:

5.1.1.1 bei Angehörigen des BMVg  
– für Generale, Admirale oder Sanitätsoffiziere mit entsprechendem Dienstgrad: • Fü S I 3;  
– für die übrigen Soldaten des BMVg: • Fü S/Pers für die Leitung, die Stäbe, den Führungsstab der Streitkräfte, die Hauptabteilung Rüstung sowie die Abteilungen Haushalt (H), Recht (R), Wehrverwaltung, Infrastruktur und Umweltschutz (WV),  
• die Referate für truppendienstliche Personalangelegenheiten (Fü H/Pers, Fü L I 2, Fü M/Pers, InSan II 3) für die Fü TSK/InSan, • das Referat PSZ IV 1 für die Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (PSZ).

5.1.1.2 bei den übrigen Soldaten der Bw: der nächste Disziplinarvorgesetzte.

5.1.2 Über Anträge, die nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt werden, entscheidet:

5.1.2.1 bei Generalen, Admiralen oder Sanitätsoffizieren mit entsprechendem Dienstgrad: das Streitkräfteamt; der Antrag ist über den für den Hauptwohnsitz des früheren Soldaten örtlich zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk vorzulegen;

3) ZDv 14/5 B 101

4) ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ Anlage 2

5) ZDv 14/5 B 132, 133 Nr. 3 VMBl 2000 Seite 55 VMBl 2000 S. 55

## **Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmungen) – Neufassung –**

VERBAND DER RESERVISTEN DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V. 5.1.2.2 bei den übrigen ausgeschiedenen Soldaten: der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk.

5.2 Die Genehmigung zum Tragen der Uniform für die in Nummer 2.1.4 bis 2.1.5 (Muster gemäß Anlage 1) genannten Veranstaltungen wird jeweils nur für einen bestimmten Anlass unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf Antrag – vor Beendigung des Wehrdienstes durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bzw. die für Angehörige des BMVg zuständige Stelle (Nummer 5.1.1.1), – nach Beendigung des Wehrdienstes durch den für den Hauptwohnsitz des früheren Soldaten örtlich zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk erteilt. Bei Veranstaltungen der Berufsorganisationen und Verbände der Soldaten/Reservisten ist – soweit nicht allgemeine (Nummer 3) oder in der Person des Antragstellers liegende Versagungsgründe entgegenstehen – die Uniformtrageerlaubnis zu erteilen. Einladung und Programm der Veranstaltung sind mit dem Antrag vorzulegen.

5.3 Sofern Verbandsfahnen gezeigt/geführt werden sollen, ist Voraussetzung für die Genehmigung zum Tragen der Uniform, dass das Zeigen und/oder Führen der Fahne einer Reservistenvereinigung durch frühere Soldaten der Bw in Uniform nicht zu dem Missverständnis führen darf, dass die Bw als Institution auftritt. Daher ist das Erteilen der Uniformtrageerlaubnis von der Einhaltung folgender Auflagen abhängig zu machen:

5.3.1 die Gestaltung der Fahne (Symbolik/Beschriftung) muss eindeutig auf eine Reservistenvereinigung hinweisen. Fahnen von Traditions- und Kriegervereinen oder solche, die Staatssymbolen zum Verwechseln ähnlich sind, erfüllen diese Voraussetzung nicht;

5.3.2 grundsätzlich soll eine Marschformation nur eine Fahne vor der ersten Rotte führen. Aus besonderem Anlass können jedoch bis zu drei Fahnen – Fahnenträger bilden die erste Rotte – je Formation geführt werden;

5.3.3 die Marschformation darf Zugstärke überschreiten, weniger als sieben Rotten jedoch nicht unterschreiten;

5.3.4 jedes nach der ZDv 10/8 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“ vorgesehene militärische Zeremoniell (z.B. Blickwendung beim Vorbeimarsch, militärisches Grüßen der Fahne) hat zu unterbleiben;

5.3.5 Fahnenbegleiter sind nicht vorzusehen; 5.3.6 als Uniform ist der Dienstanzug, Grundform, gemäß ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ zu tragen. Dies gilt auch für den Fahnenträger, der jedoch keine Stulpenhandschuhe und kein Bandelier trägt;

5.3.7 die Fahne ist in einer Trageeinrichtung ohne Schulterriemen zu führen. Wird die Fahne nicht geführt, sondern nur gezeigt, erfolgt dies durch den Fahnenträger in der Trageeinrichtung oder auf den Boden abgestellt bzw. ohne Fahnenträger in einem Fahnenschuh.

5.4 Sammelantragstellung ist möglich. Nach Prüfung der Zulassung der Einzelpersonen durch den genehmigenden Kommandeur ist eine Sammelgenehmigung nach dem Muster der Anlage 2 zulässig.

5.5 Die Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Uniformverordnung für das Tragen der Uniform außerhalb des Wehrdienstverhältnisses im Ausland ist bei dem für den Hauptwohnsitz des früheren Soldaten örtlich zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dieser legt den Antrag in einfacher Ausfertigung mit Formblatt 6) (VMBl 1992 S. 391) 6) ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ Anlage 3 unmittelbar dem Streitkräfteamt – G1, Deutscherherrenstraße 89-91, 53177 Bonn vor. Bei ständigem Wohnsitz im Ausland ist der Antrag (für In- und Ausland) an den

zuständigen Verteidigungsattaché bzw. die deutsche Botschaft zu stellen. Dieser/diese übersendet den Antrag in einfacher Ausfertigung, ergänzt durch eine Stellungnahme, an Streitkräfteamt – G1.

5.6 Die Anträge auf Genehmigung zum Tragen der Uniform im In- und Ausland außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sind zusammen mit dem Genehmigungs-/Ablehnungs-/Widerrufsbescheid und dem dazu entstandenen sonstigen Schriftverkehr zur Sachakte zu nehmen. Der Schriftverkehr der einzelnen Antragsvorgänge zu Anlässen gemäß Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 (generelle Genehmigung) darf nur so lange aufbewahrt werden, wie er aus dienstlichen Gründen benötigt wird. Er ist spätestens mit Bekanntwerden des Ablebens des Antragstellers zu vernichten. Der Schriftverkehr zu einzelnen Antragsvorgängen für bestimmte Anlässe gemäß Nummer 2.1.4 und 2.1.5 ist spätestens zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Jahres zu vernichten.

## **6 Versagung**

6.1 Die Genehmigung darf nicht erteilt werden:

6.1.1 für Antragsteller

- die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes – WPfIG [VMBl 1996 S. 27]),
- die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 WPfIG oder § 55 Abs. 5 SG entlassen worden sind,
- deren Dienstverhältnis durch Verlust der Rechtsstellung (§§ 48 oder 56 SG) beendet worden ist oder gegen die im disziplinargerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis (§ 58 der Wehrdisziplinarordnung – WDO) – VMBl 1972 S. 340 – oder Aberkennung des Ruhegehaltes (§§ 59 bis 61 WDO) erkannt wurde,
- die nicht mindestens die Allgemeine Grundausbildung/Grundeinweisung abgeschlossen haben;

6.1.2 wenn Missbrauch der Uniform oder Ansehensschädigung der Bw zu befürchten ist.

6.2 Die Genehmigung kann versagt werden, wenn bei früheren Gelegenheiten gegen die Uniformverordnung, die Uniformbestimmungen, insbesondere gegen die in Nummer 4 aufgeführten gesetzlichen Pflichten oder die ZDv 37/10 verstoßen wurde. Je nach Eigenart und Schwere des Verstoßes kann die Versagung befristet oder unbefristet ausgesprochen oder auf bestimmte Anlassarten beschränkt werden.

6.3 Der ablehnende Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Muster der Anlage 3 bzw. 4 zu erteilen.

## **7 Widerruf**

Die Genehmigung ist von der Stelle, die sie erteilt hat, nach dem Muster der Anlage 5 zu widerrufen, wenn eine Ansehensschädigung der Bw in der Öffentlichkeit oder ein Missbrauch der Uniform zu befürchten ist. Sie kann auch bei einem Verstoß gegen die Uniformverordnung, die Uniformbestimmungen oder die Anzugordnung für die Soldaten der Bw (ZDv 37/10) widerrufen werden. Ist ein Widerruf durch die genehmigende Dienststelle nicht mehr möglich (z.B. wegen Auflösung), ist die Genehmigung von dem für den Hauptwohnsitz des früheren Soldaten örtlich zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk zu widerrufen.

## **8 Uniform und Kennzeichnung**

8.1 Die Uniform ist gemäß § 6 der Uniformverordnung zu kennzeichnen Seite 56 VMBl 2000 Nr. 3 – mit einer schwarz-rot-goldenen Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmelinsatz und Dienstgradabzeichen oder mit einem – goldfarbenen, metallgeprägten Buchstaben „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen, wenn die Dienstgradabzeichen am Ärmel getragen werden (Marine). Die Kennzeichnungen werden bei den

Standortbekleidungskammern bereitgestellt und sind im Angebot der Kleiderkasse der Bw (KKBw) enthalten

8.2 Bei Wehrübungen und Hinzuziehung zu einer DVag sind diese Kennzeichnungen abzulegen.

8.3 Grundsätzlich ist der Dienstanzug (Grundform, witterungsbedingt mit Ergänzungen) oder der Gesellschaftsanzug zu tragen. In Ausnahmefällen darf auf besondere Anordnung des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk (Inland) bzw. des Streitkräfteamtes (Ausland) auch der Feldanzug, Tarndruck/oliv, allgemein, getragen werden.

8.4 Es dürfen nur die Dienstgradabzeichen des Dienstgrades getragen werden, der dem früheren Soldaten verliehen worden ist (§ 4 SG).

**9 Leihweise Überlassung einer Uniform** 9.1 Die Genehmigung zum Tragen der Uniform gemäß diesen Bestimmungen begründet keinen Anspruch auf leihweise Überlassung einer Uniform durch die Bw.

9.2 Ausgeschiedenen Soldaten, die keinen eigenen Dienstanzug besitzen, kann auf Antrag – in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet – jedoch eine Uniform zur Verfügung gestellt werden. Zeitlich und finanziell aufwendige Änderungen von Uniformen oder Uniformteilen sowie die Anfertigung von Sondergrößen werden nicht vorgenommen.

9.3 Dabei gilt folgendes Verfahren:

- Der Antrag auf Überlassung einer Uniform muss bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Standortverwaltung (StOV) rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung
- ausgenommen Beerdigungen (Nummer 2.1.2) – gestellt werden. – Grundsätzlich wird nur ein Dienstanzug, Grundform,
- ohne Halbschuhe/Schuhe, Socken/Strümpfe – nach ZDv 37/10 sowie je nach Jahreszeit und Witterung ein Mantel zur Verfügung gestellt. Die vom BMVg festgesetzten Kosten für Instandsetzung, chemische Reinigung oder Waschen sind vom Antragsteller vor der Ausgabe der Uniform an die StOV zu bezahlen. Die Uniform ist innerhalb einer Woche nach dem Anlass, für den sie zur Verfügung gestellt wurde, zurückzugeben. – Die jeweilige Ausgabe eines Dienstanzugs/Mantels ist in einem neu anzulegenden Bekleidungsantrag einzutragen.

## **10 Inkrafttreten/Aufhebung**

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Erlass „Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses“ (VMBl 1996 S. 271) aufgehoben. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss und der Hauptpersonalrat beim BMVg wurden beteiligt. BMVg, 2. Februar 2000 FÜ S I 3 – Az 16-02-05 Nr. 3 VMBl 2000 Seite 57